

79.

**Anordnung vom 1. Februar 1974
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer
Neiße-Oder-Vorschriften —**

(GBl. Sdr. Nr. 716)

— Auszug —

§3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 genannten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 2.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde das Befähigungszeugnis entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

80.

**Anordnung vom 3. Juli 1974
über die Approbation als Tierarzt**

(GBl. I Nr. 35 S. 336)

— Auszug —

§13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine Tätigkeit, für die nach den Rechtsvorschriften nur approbierte Tier-

ärzte zuständig sind, ausübt, ohne als Tierarzt approbiert zu sein;

2. den tierärztlichen Beruf ausübt, obwohl ihm die Approbation als Tierarzt versagt oder entzogen wurde oder die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;

3. unberechtigterweise die Bezeichnung „approbierter Tierarzt“ oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirkstierarzt und dem Leiter des Veterinärwesens.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

81.

Zweite Durchführungsbestimmung

vom 1. Juli 1974

**zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz — Begrenzung,
Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

(GBl. I Nr. 37 S. 353)

— Auszug —

§4

(5) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Emissionsgrenzwerte Auflagen zu ihrer Einhaltung zu erteilen. Die Auflagen sind den Leitern der Betriebe und den Bürgern zu erteilen. Werden die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, hat der Abgasbeauftragte die zuständige Hygiene-Inspektion zu informieren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Auflagen der Abgasbeauftragten kann von den zuständigen